



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

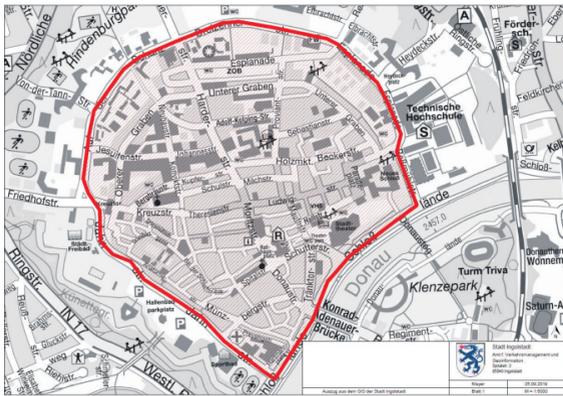
Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot

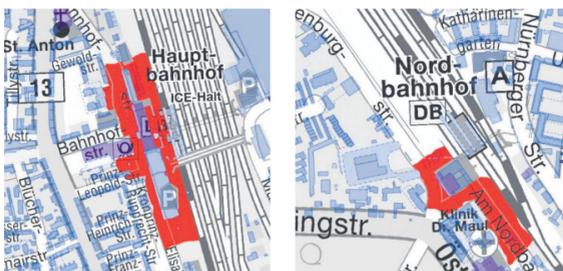
Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

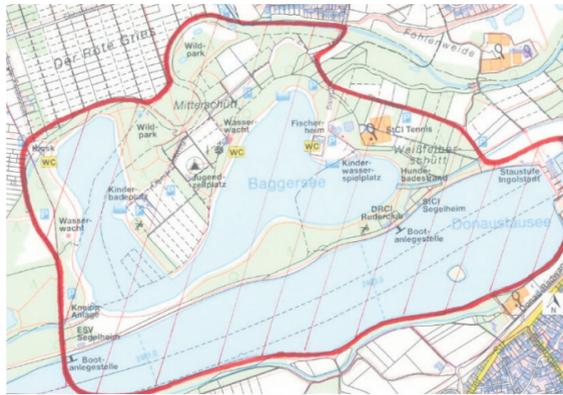
- Nach § 15 der 14. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
 - Das Alkoholkonsumverbot in den nach Ziffer 3 näher benannten Gebieten sowie Bereichen wird auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt.
 - Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend der Vorgaben des § 15 der 14. BayIfSMV festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen. Soweit es sich um Straßen handelt, gilt das Alkoholverbot im gesamten Straßenraum insbesondere einschließlich Seitenstreifen, Geh- und Radwege, Grünflächen, etc.
- Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Klenzepark inklusive Fußgängerbrücke zur Schloßblände
- Donaustrand/Donaubühne
- Schloßblände/Roßmühlstraße inklusive Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/die Donaubühne sowie die Brücken selbst
- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
 - begrenzt durch die Lokallokomotive („Dampflokom“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
 - begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staufsteife. (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der 14. BayIfSMV)



- Spielpark Fort Peyerl
- Ausgenommen von dem in Ziffer 1, 2 und 3 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die entsprechend der 14. BayIfSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.

- Die Allgemeinverfügung tritt am 02. Oktober 2021, 0.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 29. Oktober 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Um die Infektionslage weiter stabil und sicher zu gestalten, hält der Freistaat Bayern an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 3 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

In Anbetracht der Infektionszahlen und infolge der Lockerungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen verbleibt es bei einer zeitlichen Beschränkung (vgl. insoweit Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausreichend, um die infolge des Alkoholkonsums herabsinkende Hemmschwelle angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird auch dem Interesse der Ingolstädter Bevölkerung ohne Garten oder hinreichend ausreichende Räumlichkeiten Rechnung getragen. Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektiologisch unverändert begründet. Auch die hohe Impfquote kann dem aufgrund der Deltavariante noch nicht ausreichend entgegenwirken (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter www.ingolstadt.de/impfen).

Nr. 40

Mittwoch, 06.10.2021

INHALT

Rechtsreferat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Alkoholkonsumverbot

Hochbauamt

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Amt für Informations- und Datenverarbeitung

Öffentliche Ausschreibung

Amt für Gebäudemanagement

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Ing. Kommunalbauten GmbH & Co. KG

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit an der Geltungsdauer der 13. BayIfSMV bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 01.10.2021
Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung



Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

1. Neubau GS Lessingstraße:

- **Werkraumausstattung, Nr. 665-0016-2021-L-IN**

Einreichungstermin: **27.10.2021 um 10:45 Uhr**

- **Schreinerarbeiten - Festeinbauten, Nr. 665-0182-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **27.10.2021 um 11:15 Uhr**

- **Allgemeine Möblierung, Nr. 665-0203-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **27.10.2021 um 11:45 Uhr**

- **Möblierung Bewegungsraum, Nr. 665-0205-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **27.10.2021 um 12:15 Uhr**

- **Schranksysteme, Nr. 665-0206-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **27.10.2021 um 13:45 Uhr**

2. GS Christoph-Kolumbus - Erweiterung, Außenanlagen, Nr. 665-0196-2021-B-IN

Einreichungstermin: **02.11.2021 um 10:45 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,

Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

200 Notebooks mit Zubehör, Nr. 115-0053-2021-U-IN

Einreichungstermin: **14.10.2021 um 24:00 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120,

E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Gebäudereinigung – Öffentliche WC-Anlagen der Stadt Ingolstadt, Nr. 664-0019-2021-F-IN

Einreichungstermin: **27.10.2021 um 14:15 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,

Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Georgianum (GeOR):

- **Zimmererarbeiten, Nr. KOB-0239-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **28.10.2021 um 10:45 Uhr**

- **Putzarbeiten, KOB-0242-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **28.10.2021 um 11:15 Uhr**

- **Maurerarbeiten, Nr. KOB-0241-2021-B-IN**

Einreichungstermin: **02.11.2021 um 13:45 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**.

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,

Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	11.10. 25.10.	18.10. 02.11.	02.11. 29.11.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	11.10. 25.10.	18.10. 02.11.	29.10. 26.11.
Mailing, Feldkirchen	Montag	18.10. 02.11.	11.10. 25.10.	18.10. 15.11.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	12.10. 26.10.	19.10. 03.11.	03.11. 30.11.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	12.10. 26.10.	19.10. 03.11.	29.10. 26.11.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	19.10. 03.11.	12.10. 26.10.	26.10. 23.11.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	19.10. 03.11.	12.10. 26.10.	26.10. 23.11.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	19.10. 03.11.	12.10. 26.10.	26.10. 23.11.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	20.10. 04.11.	13.10. 27.10.	27.10. 24.11.
Etting	Mittwoch	13.10. 27.10.	20.10. 04.11.	13.10. 10.11.
Hagau	Donnerstag	14.10. 28.10.	07.10. 21.10.	07.10. 05.11.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	14.10. 28.10.	07.10. 21.10.	14.10. 11.11.
Unterhaunstadt	Freitag	15.10. 29.10.	08.10. 22.10.	15.10. 12.11.
Seehof	Freitag	08.10. 22.10.	15.10. 29.10.	15.10. 12.11.